



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 333

Nummer: A 333
Protokoll-Nr.: 570
Eröffnet: 15.05.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über das Teilprogramm „Sanierung der Wildtierpassagen“ im Kanton Luzern

Auf dem Gebiet des Kantons Luzern sind drei Bauwerke vorgesehen, um die A2 für Wildtiere passierbar zu machen. Die Objektbezeichnungen dieser Wildtierkorridore (WTK) lauten:

- WTK LU 02 Neuenkirch
- WTK LU 12 Knutwil
- WTK LU 05 Langnau bei Reiden

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) plant als Teil des A2-Erhaltungsprojekts Reiden – Sursee (EP REISU) zwischen 2018 und 2020 die Realisierung der WTK LU 12 Knutwil als Unterführung und LU 5 Langnau bei Reiden als Wildtierbrücke. Obwohl der WTK LU 2 Neuenkirch ausserhalb des Projektperimeters des EP REISU liegt, erfolgt die Planung der Massnahmen dafür zusammen mit jenen für die vorgenannten beiden Wildtierkorridore.

Die Realisierung von Wildtierkorridoren über Nationalstrassen erfolgt als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Gemäss der Weisung Wildtierpassagen des eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist der Bund für das Querungsbauwerk (Überführung, Unterführung), der Kanton für die Raumfreihaltung und die Erstellung allfällig nötiger Zuleitstrukturen und flankierender Massnahmen (Wildwarnanlagen) zuständig.

Zu Frage 1: Wie ist der Stand der einzelnen Projekte OB 5.5 und OB 5.6?

Beim Projekt WTK LU 12 Knutwil ist das Auflageprojekt öffentlich aufgelegt. Vor der Auflage fanden Gespräche mit den betroffenen Landeigentümerinnen und -eigentümern statt. Aktuell werden die Einsprachen durch das ASTRA behandelt.

Beim Projekt WTK LU 05 Langnau bei Reiden erarbeitet das ASTRA zurzeit das Auflageprojekt für die Wildtierbrücke, während der Kanton darauf abgestimmt ein Auflageprojekt für die Zuleitstrukturen von den westlichen und östlichen Wiggertal-Flanken zur Wildtierbrücke erstellt.

Beim Projekt WTK LU 02 Neuenkirch ist das Auflegedossier des ASTRA bereit für die Einreichung beim UVEK mit anschliessender Auflage. Auch hier fanden Gespräche mit den betroffenen Parteien statt.

Zu Frage 2: Wer entscheidet über die Umsetzung dieser Projekte?

Im Abschnitt Reiden bis Rothenburg bestehen drei Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die mit dem Bau der Nationalstrasse in den 1970er Jahren durchtrennt wurden. Es handelt sich um die drei vorgängig erwähnten Wildtierkorridore in Langnau bei Reiden, Knutwil und Neuenkirch. Das ASTRA ist gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet, die Wildtierkorridore zu sanieren und Querungshilfen für Wildtiere zu erstellen.

Der Bundesrat hat im Rahmen des Nationalstrassenprogramms die Umsetzung der beiden Nationalstrassen-Querungsbauwerke beim WTK LU 05 und WTK LU 12 genehmigt. Gestützt auf den behördenverbindlichen Richtplan haben wir am 8. Juli 2016 der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem ASTRA unter Vorbehalt der verfügbaren Mittel zugestimmt. Mit dem Beschluss verpflichtet sich der Kanton, seine Aufgaben im Rahmen der Verbundaufgabe – nämlich die Planung der notwendigen Zuleitstrukturen – zu erfüllen.

Zu Frage 3: Wurde an der Anzahl der Wildtierpassagen oder den Standorten gemäss teilrevidierter Richtplankarte von 2015 etwas verändert? Falls ja, was und warum?

Nein, weder Anzahl noch Standorte wurden verändert.

Zu Frage 4: Die Kosten für die Umsetzung betragen gemäss Angaben vom Bund durchschnittlich 6,9 Millionen Franken je Bauwerk. Warum weicht das Projekt in Langnau mit über 9 Millionen Franken so massiv vom Durchschnitt ab?

Die Kosten für die jeweiligen Bauwerke werden standortgebunden ermittelt. Die notwendige Bauwerksgrösse und baulichen Randbedingungen (Verkehrsprovisorien auf der Autobahn) können höhere Kosten als im Durchschnitt ergeben. Gemäss Angaben des ASTRA sind bei den drei genannten Wildtierkorridoren folgende Kosten zu erwarten:

WTK LU 02 Neuenkirch:	10,7 Mio. Franken
WTK LU 12 Knutwil:	8,4 Mio. Franken
WTK LU 05 Langnau bei Reiden:	9,6 Mio. Franken

Zu Frage 5: Wie hoch sind die Kosten für die einzelnen Projekte im Kanton Luzern? Wie ist die Aufteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zuvor. Daneben ist – wie ebenfalls schon erwähnt – die Planung und Realisierung der Zuleitstrukturen und flankierenden Massnahmen wie Wildwarnanlagen an Kantonsstrassen Sache des Kantons. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen Kanton Luzern und ASTRA hat sich der Kanton für die Übernahme der Planungskosten im Umfang von 75'000 Franken für die Zuleitstrukturen verpflichtet. In der Vereinbarung sind – neben jenen für die Planung – folgende maximale Kosten ausgewiesen:

	Planung (definitiv)	Bau Zuleitstrukturen	Wildwarnanlagen optional bei Bedarf aus Strassenfonds
WTK LU 02 Neuenkirch	13'000.–	45'000.–	–
WTK LU 12 Knutwil	18'000.–	30'000.–	140'000.–
WTK LU 05 Langnau bei Reiden	44'000.–	180'000.–	280'000.–

Die Kosten der Massnahmen inkl. der Entschädigungen können allerdings erst nach den Verhandlungen auf Stufe Ausführungsprojekt definitiv beziffert werden. Das Ausführungspro-

jekt mit den konkreten finanziellen Verpflichtungen selbst muss wieder vom Regierungsrat bewilligt werden.

Zu Frage 6: Einzelne betroffene Parzellen sind auf der Karte als Fruchtfolgeflächen (FFF) aufgeführt. Gemäss Merkblatt «Erhaltung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom Juni 2016 müssen, bei Vorhaben der öffentlichen Hand, Alternativszenarien nachgewiesen werden, weshalb ein Ausweichen auf Nicht-FFF nicht möglich ist. Ansonsten ist Realersatz zu leisten. Welche Alternativszenarien wurden für die betroffenen Grundstücke erarbeitet? Wie gross ist der Verbrauch von FFF bei den einzelnen Projekten? Wer ist zuständig für die flächengleiche Kompensation der beanspruchten FFF? Kanton oder Gemeinde? Wie und wo erfolgt die Kompensation?

Bei einer Nutzungsveränderung der FFF gilt grundsätzlich eine Kompensationspflicht. Eine Kompensation ist nur dann nicht notwendig, wenn die Massnahme innert einem Jahr aufgehoben werden kann. Dies gilt für Nieder- und Hochhecken. Folglich fallen die Zulenstrukturen (Niederhecken mit extensivem Saum) nicht aus dem Kantonskontingent an FFF und müssen nicht kompensiert werden.

Zu Frage 7: Bei der Realisierung der Projekte wird laut UVEK sehr eng mit den Standortkantonen zusammengearbeitet. Gemäss Fachplan Verkehr kann auf die Umsetzung vollständig unterbrochener Wildtierquerungen in begründeten Fällen und in Absprache mit den betroffenen Kantonen sowie dem Bundesamt für Umwelt verzichtet werden. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald droht den Landbesitzern mit Enteignung. Wo ist die rechtliche Grundlage für diese Aussage zu finden?

Die Information der Betroffenen erfolgte vor Beginn der Ausführungsplanung, um die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in die Planung einzubeziehen und die bestehenden Handlungsfreiheiten zugunsten der Betroffenen voll auszuschöpfen. Die Eigentümerschaft und die Bewirtschaftenden wurden eingeladen, sich in bilateralen Verhandlungen einzubringen. Im Sinn der Transparenz wurde dabei darauf hingewiesen (und wurde an der Veranstaltung von Teilnehmenden auch gefragt), dass – sofern der Regierungsrat das Ausführungsprojekt gutheissen würde – auch das Enteignungsrecht gegeben ist. Das ASTRA legt mit dem Ausführungsprojekt dementsprechend immer einen Enteignungsplan auf.

Die rechtliche Grundlage für eine Enteignung findet sich im NHG. Nach Art. 18c Abs. 4 NHG sind die Kantone ermächtigt, eine Enteignung zu veranlassen, wenn dies notwendig ist, um die Schutzziele von Biotopen zu erreichen. Dazu gehören auch die ökologischen Ziele von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen aufgrund unvermeidbarer technischer Eingriffe in Biotop im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} NHG. Vor einer Enteignung ist zu prüfen, ob das Schutzziel in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit allenfalls mit der Errichtung einer Dienstbarkeit erreicht werden kann. Überhaupt gilt der Grundsatz, dass die Enteignung das letztmögliche Mittel darstellen soll. Das heisst, eine Enteignung kommt nur in Frage, wenn das Schutzziel nicht auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann.

Zu Frage 8: Im Wiggertal ist eine 60 Meter breite Brücke geplant. Dies erscheint uns als überdimensioniert. Welchen Einfluss nimmt der Kanton auf den Bauwerkstyp und die Grössen der Wildtierpassagen?

Die Bauwerksgrösse basiert auf dem heutigen Stand des Wissens. Die Breite hängt von der Bauwerkslänge ab, welche sich wiederum aus der Autobahnbreite ergibt. Weiter sind mögliche Störungen durch angrenzende Gebäude und Betriebe sowie die Anbindung an bestehende Waldstücke zu berücksichtigen.

Zu Frage 9: Ist es mit dem heutigen Verkehrsaufkommen vertretbar, dass im Raum Dagmersellen für die Zuleitstrukturen zur Wildtierpassage zwei Kantonsstrassen und die Bahnlinie Olten–Luzern, welche alle sehr stark befahren sind, überquert werden müssen? Werden bei den anderen Projekten für die Zuleitstrukturen auch Kantonsstrassen und Bahnlinien gequert? Müssen aufgrund von Zuleitstrukturen Strassen verlegt werden? Falls ja, wo?

Die Kantonsstrassen, die Bahnlinie und auch die Wigger sind für den Wildwechsel zwar Gefahren, aber keine hermetischen Hindernisse wie die Autobahn. Für die beiden Kantonsstrassen ist – nach ersten Erkenntnissen aus der Betriebsphase – die Option einer elektronischen Wildwarnanlage bereits vorgesehen.

Zu Frage 10: Der Kanton Basel-Landschaft hat in den letzten vier Jahren jährlich 218 000 bis 248 000 Franken für Schwarzwildschäden bezahlt. Die Landwirte investierten jährlich zusätzlich 500 000 Franken in präventive Massnahmen, um sich vor dem Schwarzwild zu schützen. Mit welcher Summe ist im Kanton Luzern für Schäden durch Wildtiere und die Präventivmassnahmen zu rechnen? Wie wird sich der Kanton an den Kosten der Landwirte für die Präventivmassnahmen beteiligen?

Im Kanton Luzern wurden 2016 keine Wildschweine als Standwild wahrgenommen. Es gab kein Unfallwild und auf der Jagd wurde kein einziges Tier erlegt. Im Jagdjahr 2016 wurden auf dem gesamten Kantonsgebiet zwei Spurennachweise von ziehenden Tieren (Doppelschwand, Schlierbach) und einen Wildschadenfall (Revier Ruswil-Süd) registriert. Mit dem 2015/16 breit abgestützt erarbeiteten Schwarzwildkonzept und dem in Revision befindlichen kantonalen Jagdgesetz sind die Jägerschaft sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gerüstet, auch bei Zuwanderung von Schwarzwild die Schadenssituation für alle Beteiligten tragbar zu halten.